

Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern e. V.
in der Fassung vom 09.05.2026

Alle Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter; aus Gründen der Lesbarkeit wird auf Mehrfachnennungen verzichtet.

1 NAME, SITZ UND ZWECK

1.1

Die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER ist eine politische Vereinigung im Sinne des Parteiengesetzes mit Sitz am Ort der Bundesgeschäftsstelle. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

1.2

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist ein Gebietsverband im Sinne des § 4 Abs. 2 des Parteiengesetzes und trägt den Namen FREIE WÄHLER Bayern. Die Kurzbezeichnung lautet FREIE WÄHLER. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Bayern.

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist im Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e. V.

1.3

Der Sitz der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist München.

1.4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5

Zweck der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist die Mitwirkung auf den politischen Ebenen in den Kommunen, Bezirken, im Land, Bund und Europa.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1

Die Mitgliedschaft in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern folgt der Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

2.2

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

2.3

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Bundesvereinigung FREIE WÄHLER festgelegt. Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ist auf Beschluss der Landesversammlung berechtigt, eine Sonderumlage zu erheben.

3 GLIEDERUNG DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

3.1

Die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern untergliedert sich

- in die Landesvereinigung
- in die Bezirksvereinigungen
- in die Kreisvereinigungen
- in die Ortsvereinigungen

3.2

Die Landesvereinigung umfasst alle Mitglieder im Gebiet des Freistaates Bayern, trifft alle grundlegenden Entscheidungen und erledigt die ihr durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben.

3.3

Die Bezirksvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Regierungsbezirken und in der Landeshauptstadt München.

Die Mitglieder bzw. Delegierten wirken nach den Bestimmungen dieser Satzung bei der Bildung der Organe der Landesvereinigung, bei der Willensbildung in der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und bei der Aufstellung der Bewerber zur Landtagswahl und zu den Bezirkswahlen mit.

3.4

Die Kreisvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den Landkreisen und den kreisfreien Städten.

3.5

Im Bezirk Landeshauptstadt München umfassen die Kreisvereinigungen die Mitglieder der Stimmkreise für die Landtags- und Bezirkswahlen.

3.6

Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt gemäß den Bestimmungen der entsprechenden Wahlgesetze und, sofern dies das jeweilige Wahlgesetz vorsieht, nach den Satzungen der Bundes- und Landesvereinigung.

3.7

Die Ortsvereinigungen umfassen die Mitglieder der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

3.8

Die Gründung, Ausgründung, Abgrenzung und Zusammenführung von Gebietsvereinigungen ist Aufgabe der übergeordneten Gebietsvereinigung. Die Entscheidung trifft der Vorstand der übergeordneten Gebietsvereinigung im Einvernehmen mit dem Vorstand der betroffenen Gebietsvereinigung. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet der Landesvorstand. Die Gründung von Ortsvereinigungen ist nur mit Zustimmung des Landesvorstands möglich.

3.9

Eine Gründung oder Ausgründung einer Gebietsvereinigung bedarf eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes der übergeordneten Gebietsvereinigung. Zur konstituierenden Sitzung lädt der Vorsitzende der übergeordneten Gebietsvereinigung nach erteiltem Einvernehmen aller Mitglieder

der FREIEN WÄHLER ein, welche im Gebiet der neuen Gebietsvereinigung ansässig sind und führt die Wahl des Vorstandes gemäß der Satzung durch.

3.10

Mitglieder, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören, soweit sie einer Mitgliedschaft nicht widersprechen, auch den „JUNGEN FREIEN WÄHLER Bayern“ an.

3.11

Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ sind die Gemeinschaft der jungen Freien Wähler innerhalb der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.

3.12

Die „JUNGE FREIEN WÄHLER Bayern“ erledigen auf der Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsebene die ihnen durch diese Satzung und die dazu erlassenen ergänzenden Vorschriften zugewiesenen Aufgaben. Die Satzung der „JUNGEN FREIEN WÄHLER Bayern“ muss sich inhaltlich an der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern ausrichten. Über die Ergebnisse von Jahreshauptversammlungen und Wahlen sind der Landesgeschäftsstelle Protokolle und Haushaltsnachweise vorzulegen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle bzw. des Landesvorstands.

3.13

Gemäß § 5.8 Abs. 1 der Satzung der FREIE WÄHLER Bundesvereinigung können für besondere gesellschaftliche Gruppen und Aufgaben innerhalb der Vereinigung FREIE WÄHLER Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Grundlagen der Aufgaben sind in der Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaften (GOAG) festgelegt.

Die Landesarbeitsgemeinschaften der FREIEN WÄHLER Frauen und der FREIEN WÄHLER Senioren wurden in Bayern gegründet und sind ein unselbständiger Teil der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und keine eigene Gliederung. Über die Ergebnisse von Jahreshauptversammlungen und Wahlen sind der Landesgeschäftsstelle Protokolle vorzulegen. Werden keine Protokolle oder Haushaltsnachweise vorgelegt, wird von Seiten der Landesvereinigung keine weitere finanzielle Unterstützung mehr gewährt. Weiteres regelt die Geschäftsordnung der Landesgeschäftsstelle bzw. des Landesvorstands.

3.14

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Mitglieder der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung ehrenamtlich tätig. Eine Entschädigung kann gewährt werden. Näheres regeln die Erstattungsordnung und die Entschädigungsordnung.

4 ORGANE DER LANDESVEREINIGUNG FREIE WÄHLER Bayern

4.1 Organe der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind

- der Vorstand der Landesvereinigung
- der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung
- die Landesversammlung

4.2 Vorstand der Landesvereinigung

4.2.1 Der Vorstand der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Landesvorsitzenden
- fünf gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Generalsekretär
- dem Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“
- acht Beisitzern (jeweils ein Vertreter pro Bezirksvereinigung der FREIE WÄHLER Bayern)

Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder ist nicht auf Stellvertreter übertragbar.

4.2.2

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, der Generalsekretär und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist.
- 2) Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern gerichtlich und außergerichtlich, ist nach innen und nach außen verantwortlich, erledigt die laufenden Angelegenheiten, bereitet die Sitzungen der Organe vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 4) Der Vorstand nach 4.2.1 entscheidet über alle weiteren Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, soweit nicht der erweiterte Vorstand oder die Landesversammlung zur Entscheidung berufen ist.
- 5) Er entscheidet über Satzungsänderungen, die das Registergericht veranlasst, das Finanzamt empfiehlt oder aus wahlrechtlichen Gründen erforderlich sind, mit einfacher Mehrheit.

4.2.3

Über Sitzungen und Beschlüsse des Landesvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird dem Landesvorstand digital zur Verfügung gestellt und in der nächsten Sitzung abgestimmt.

4.2.4

Die Aufgaben der Landesvorstandsmitglieder werden in einer Geschäftsordnung verbindlich festgelegt. Die Geschäftsordnung für den Landesvorstand ist zusammen mit einer Geschäftsordnung für die Landesgeschäftsstelle jeweils in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Landesvorstands zu beschließen.

4.2.5

Der Landesvorsitzende, die fünf stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Generalsekretär und die acht Beisitzer aus den Bezirken werden auf der Landesversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Landesvorstands werden einzeln in geheimer Wahl mindestens jedes zweite Kalenderjahr gewählt.

Das Vorschlagsrecht für die acht Beisitzer aus den Bezirken obliegt der jeweiligen Bezirksvereinigung. Das Vorschlagsrecht für das Amt des Generalsekretärs obliegt dem Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden. Der Vorsitzende der Jungen FREIEN WÄHLER gehört dem Landesvorstand kraft Amtes an.

4.2.6

Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte für bestimmte Aufgabenbereiche berufen. Sie können auf Beschluss des Landesvorstands ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

4.2.7

Der Landesvorstand beschließt in dem jährlich von ihm festzusetzenden Haushaltsplan die Verwendung der Mittel.

Soweit der Landesvorstand nichts anderes beschließt, sind der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, der Landesschatzmeister und die Landesgeschäftsführung zur Geschäftsführung im Rahmen der Haushaltsansätze ermächtigt. Bis zur Beschlussfassung über den Haushalt sind sie im Rahmen der Haushaltsansätze für das vorangegangene Geschäftsjahr zur Erledigung der laufenden Geschäfte befugt. Eine Ausgabe, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch abgedeckt sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, können über die Umwidmung von anderen Etatposten ausgeführt werden. Über eilbedürftige Entscheidungen, die keinen Aufschub zulassen, um den laufenden Geschäftsbetrieb der Landesvereinigung aufrecht zu erhalten, ist in der nachfolgenden Landesvorstandssitzung Bericht zu erstatten.

4.2.8 Umlaufbeschlüsse

Entscheidungen des Landesvorstands können auch über Umlaufbeschlüsse in postalischer oder digitaler Form mit einfacher Mehrheit gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Entscheidung mitwirken. Die Entscheidungsfrist beträgt, wenn im Umlaufbeschluss nicht ausdrücklich anders angegeben ist, 3 volle Kalendertage. Es ist sicherzustellen, dass jedes Vorstandsmitglied über den Umlaufbeschluss informiert ist.

4.2.9

Der Landesvorstand tagt in der Regel einmal im Monat und wird mit einer Frist von 7 Tagen i.d.R. elektronisch oder auch postalisch eingeladen. Bei dringenden Entscheidungen ist auch eine kurzfristige Ladung möglich.

4.2.10. Kontrollrecht des Landesvorstands

(1) Der Landesvorsitzende, der Generalsekretär, der Landesschatzmeister und der Landesgeschäftsführer können an den Sitzungen, Besprechungen und Versammlungen ihrer und der nachgeordneten

Gliederungen, an denen der Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise teilnehmen.

Sie können sich dabei durch ihre Stellvertreter oder in deren Verhinderungsfall durch ein von ihnen beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

Diese Rechte gelten nicht gegenüber Schiedsgerichten.

(2) Der Landesvorstand kann jederzeit die Untergliederungen und deren Unternehmungen sowie Arbeitsgemeinschaften und die JFW-Gliederungen kontrollieren, Aufschlüsse anfordern und Abrechnungen verlangen. Es besteht eine Verpflichtung der Untergliederungen diesen Anforderungen nachzukommen. Sollte dies nicht erfolgen, kann der Landesvorstand weitere Maßnahmen beschließen.

(3) Der Landesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass jeder Vorstand einer Gliederung die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung sowie die fristgerechte und laut den geltenden Wahlgesetzen ordnungsgemäße Aufstellung von Kandidaten erfüllt.

4.3 Erweiterter Vorstand der Landesvereinigung

4.3.1

Der erweiterte Vorstand beschließt über die Richtlinien der Politik zwischen den Landesversammlungen.

4.3.2

Der erweiterte Vorstand der Landesvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern
- acht Bezirksvertretern (jeweils ein Vertreter je Bezirksvereinigung der FREIE WÄHLER Bayern für die Amtszeit des Landesvorstandes).
Die Bezirksvertreter für den erweiterten Landesvorstand werden in der Landesversammlung gewählt. Das Vorschlagsrecht für die acht Bezirksvertreter obliegt der jeweiligen Bezirksvereinigung. Sie sind im selben Verfahren wie die Beisitzer im Landesvorstand zu wählen.
- der Vorsitzenden der „LAG FREIE WÄHLER Frauen“,
- dem Vorsitzenden der „LAG FREIE WÄHLER Senioren“,
- den Ministern und Staatssekretären (Bundestag und Landtag), sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind,
- den Präsidenten und Vizepräsidenten des Parlaments (Bundestag und Landtag), sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind,
- den Europaabgeordneten, sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind
- den Fraktionsvorsitzenden (Bundestag und Landtag), sofern sie Mitglied der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind
- Den Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung, sofern sie Mitglieder der Landesvereinigung der FREIEN WÄHLER Bayern sind.
- den vom Vorstand der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern beauftragten Mitgliedern mit beratender Stimme.

4.3.3

Die Vorsitzenden der Arbeitskreise werden mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung des erweiterten Landesvorstandes eingeladen, um die Ergebnisse ihrer Arbeit vorzustellen.

4.3.4

Über Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Landesvorstands ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird dem erweiterten Landesvorstand digital zur Verfügung gestellt und in der nächsten Sitzung genehmigt.

4.3.5

Der erweiterte Vorstand tagt in der Regel alle drei Monate und wird mit einer Frist von 7 Tagen elektronisch oder postalisch eingeladen.

4.4 Die Landesversammlung der Landesvereinigung

4.4.1

Die Landesversammlung kann in Form einer Mitgliederversammlung oder einer Delegiertenversammlung stattfinden. Die Entscheidung über die Form trifft der Landesvorstand mit einfacher Mehrheit.

4.4.2

Bei einer Landesmitgliederversammlung sind bei allen Wahlen und Satzungsänderungen nur die Delegierten stimmberechtigt. Abstimmungsberechtigt sind nur korrekt gewählte Delegierte, bei denen der Landesgeschäftsstelle ein satzungsgemäßes Wahlprotokoll vorliegt.

4.4.3

Die Landesversammlung in Form einer Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Landesvereinigung
- den von den Versammlungen der Kreisvereinigungen für zwei Kalenderjahre gewählten Delegierten.

4.4.4

Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben

- Sie beschließt über Änderungen dieser Satzung; Änderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Ziffer 4.2.2 Satz 5 bleibt unberührt.
- Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren mit Ausnahme des Vorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“ den Landesvorstand, zwei Kassenprüfer, sowie die Delegierten für Länderrat und Delegiertenversammlung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER für zwei Kalenderjahre.
- Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie beschließt eine Entschädigungsordnung sowie eine Schiedsgerichtsordnung.
- Sie entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern, insbesondere auch über die politischen Grundsatzfragen in Bayern.
- Sie entscheidet über die Auflösung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern.

4.4.5

Die Landesversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung von Landesversammlungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, und 4, (3), § 4, § 5, § 6, (1), (3), (4), § 8, (1), § 9, (3), Ziffer 1. und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW entsprechende Anwendung.

Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, sofern in der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nichts oder nichts Gegensätzliches geregelt ist.

4.4.6

Die Landesversammlung inklusive Wahlen und Abstimmungen kann soweit rechtlich zulässig auch im Wege der elektronischen Kommunikation

(z.B. per Onlinekonferenz) oder in einer „Hybrid-Veranstaltung“ aus Anwesenden und digitalen Teilnehmern durchgeführt werden. Dies beinhaltet auch elektronische Abstimmungen (siehe dazu auch die „Verfahrensordnung für elektronische Abstimmungen“ der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER). Ob die Landesversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Form einer Hybrid-Veranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Landesvorstand mit einfacher

Mehrheit.

4.4.7

Über jede Landesversammlung ist ein Protokoll mit den entsprechenden Beschlüssen anzufertigen, welches vom Sitzungsleiter sowie dem Protokollführer (i.d.R. der Schriftführer) zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird dem erweiterten Landesvorstand digital zur Verfügung gestellt und in einer der nächsten Sitzungen genehmigt.

5 ORGANE DER BEZIRKSVEREINIGUNGEN

5.1 Organe der Bezirksvereinigungen sind

- der Vorstand der Bezirksvereinigung
- die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung

Abstimmungsberechtigt sind nur korrekt gewählte Delegierte, bei denen der Landesgeschäftsstelle ein satzungsgemäßes Wahlprotokoll vorliegt.

5.2 Der Bezirksvorstand

Der Vorstand der Bezirksvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Bezirksvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- dem Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“, der dem Bezirksvorstand Kraft Amtes angehört, sofern die Organisation auf Bezirksebene besteht
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister

5.3 Aufgaben des Bezirksvorstandes

Der Vorstand vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Bezirks und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Bezirksvereinigung.

Der Vorstand schlägt der Landesversammlung einen Beisitzer für den Landesvorstand vor.

Der Vorstand schlägt der Landesversammlung einen Bezirksvertreter für den erweiterten Landesvorstand vor.

Der Bezirksvorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

5.4 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand der Bezirksvereinigung
- den von den Versammlungen der Kreisvereinigungen gewählten Delegierten

Abstimmungsberechtigt sind nur korrekt gewählte Delegierte, bei denen der Landes- und Bezirksgeschäftsstelle ein satzungsgemäßes Wahlprotokoll vorliegt.

5.4.1 Aufgaben der Delegiertenversammlung der Bezirksvereinigung

Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren

- den Vorstand der Bezirksvereinigung
- mit Ausnahme des Bezirksvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der Kraft Amtes dem Bezirksvorstand angehört

- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Bezirksvereinigung.
- Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, sofern in der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nichts oder nichts Gegensätzliches geregelt ist.

5.5 Landtags- und Bezirkswahlen

- Die Delegierten der Bezirksvereinigung stellen die Wahlkreislisten für die Landtags- und Bezirkswahl nach Maßgabe des Landeswahl- bzw. Bezirkswahlgesetzes auf.
- Die Wahlkreisliste besteht aus den gewählten Stimmkreisbewerbern und den von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern.
- Die Delegierten der Bezirksvereinigungen Oberbayern und München stellen die Wahlkreisliste für die Landtags- und Bezirkswahl nach Maßgabe des Landeswahl- bzw. Bezirkswahlgesetzes gemeinsam in einer Delegiertenversammlung auf.
- Die Wahlkreisliste besteht aus den gewählten Stimmkreisbewerbern aus dem Bezirk Oberbayern und der Landeshauptstadt München und aus den von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern.

6 ORGANE DER KREISVEREINIGUNGEN

6.1 Organe der Kreisvereinigungen sind

- der Vorstand der Kreisvereinigung
- die Versammlung der Kreisvereinigung
- die Stimmkreisversammlung für Landtags- und Bezirkswahl (6.5)
- die Stimmkreisversammlung für die Kommunalwahl.

6.1.1 Der Kreisvorstand

Der Vorstand der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Kreisvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Schatzmeister
- dem Kreisvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER“, der kraft Amtes dem Kreisvorstand angehört, sofern die Organisation auf Kreisebene besteht.

Der Kreisvorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

6.1.2

Der Vorstand der Kreisvereinigung vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Kreisvereinigung.

6.2 Versammlung der Kreisvereinigung

Die Versammlung der Kreisvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Vorstand und
- den Mitgliedern der Kreisvereinigung.

6.2.1 Die Versammlung der Kreisvereinigung hat folgende Aufgaben:

Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, sofern in der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nichts oder nichts Gegensätzliches geregelt ist.

Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren

- den Vorstand der Kreisvereinigung
- mit Ausnahme des Kreisvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der kraft Amtes dem Kreisvorstand angehört, sofern die Organisation auf Kreisebene besteht.
- zwei Kassenprüfer
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Kreisvereinigung.
- Sie wählt für zwei Kalenderjahre die Delegierten der Kreisvereinigung und ihre Vertreter im Falle der Verhinderung für die Delegiertenversammlung der Landes- und Bezirksvereinigung, wobei für jeweils zehn angefangene Mitglieder der Kreisvereinigung ein Delegierter zu wählen ist.
- Zu Delegierten können nur Mitglieder der Landesvereinigung gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind.
- Für die Berechnung der Anzahl der Delegierten ist jeweils die Mitgliederzahl maßgebend, die für den 31. Dezember des Vorjahres (Versammlung in der ersten Jahreshälfte) oder für den 30. Juni des aktuellen Jahres (Versammlung in der zweiten Jahreshälfte) festgestellt wird.

6.2.2 Landtags- und Bezirkswahlen

In Stimmkreisen, die räumlich identisch mit einer Kreisvereinigung sind, wählt die

- Mitgliederversammlung der Kreisvereinigung die Stimmkreisbewerber.
- Bestehen in einer Kreisvereinigung mehrere Stimmkreise, so wählen Stimmkreisversammlungen, die die Mitglieder der Kreisvereinigung im jeweiligen Stimmkreis zusammenfassen, die Stimmkreisbewerber.
- In Stimmkreisen, die mehr als eine Kreisvereinigung erfassen (Landkreis und kreisfreie Stadt, Teile von Landkreisen usw.), wählt eine Stimmkreisversammlung die Stimmkreisbewerber für die Landtags- und Bezirkswahl; diese Stimmkreisversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisvereinigungen, die dem Stimmkreis angehören (Kreisvereinigungen kreisfreier Städte bzw. Landkreise), zusammen.

6.2.3 Kommunalwahlen

Die Kreisvereinigung kann Wahlvorschläge für Gemeinde- und Landkreiswahlen innerhalb ihres Gebietes aufstellen und einreichen, die Ortsvereinigung entsprechend für Gemeindewahlen innerhalb ihres Gebietes. Über die Teilnahme der Kreisvereinigung an Kreistags- oder Gemeindewahlen entscheidet der Kreisvorstand, über die Teilnahme der Ortsvereinigung an Gemeindewahlen der Vorstand der Ortsvereinigung in Absprache mit dem Vorstand der Kreisvereinigung. In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Teilnahme an einer Kommunalwahl untersagen. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch eine Versammlung der im jeweiligen Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung der Aufstellungsversammlung erfolgt durch den Kreisvorsitzenden, bzw. der Vorsitzende der Ortsvereinigung oder einem jeweiligen Stellvertreter. Er organisiert die Aufstellung und Einreichung des Wahlvorschlages, auch wenn der Wahlkreis nicht das gesamte Gebiet der Kreisvereinigung umfasst, nach den Bestimmungen des Kommunalwahlrechts. Die Einladung für die Nominierung und die Unterzeichnung von Wahlvorschlägen können auch von der nächsthöheren Funktionsebene oder auch vom Landesvorstand vorgenommen werden. Es gelten die Fristen des Kommunalwahlrechts, sofern diese Satzung keine kürzeren Fristen vorsieht.

7 ORGANE DER ORTSVEREINIGUNGEN

7.1 Organe der Ortsvereinigungen sind

- der Vorstand der Ortsvereinigung
- die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung.

7.1.1 Der Vorstand der Ortsvereinigung setzt sich zusammen aus

- dem Ortsvorsitzenden
- bis zu vier gleichberechtigten stellvertretenden Ortsvorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister.
- dem Ortsvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der kraft Amtes dem Ortsvorstand angehört, sofern die Organisation auf Ortsebene besteht.

Der Vorstand der Ortsvereinigung beschließt eine Geschäftsordnung.

7.1.2

Der Vorstand der Ortsvereinigung vertritt die Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern im Bereich der kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Ortsvereinigung.

7.2 Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER, sofern in der Satzung der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern nichts oder nichts Gegensätzliches geregelt ist.

Die Mitgliederversammlung der Ortsvereinigung hat folgende Aufgaben:

Sie wählt für die Dauer von zwei Kalenderjahren

- der Vorstand der Ortsvereinigung
- mit Ausnahme des Ortsvorsitzenden der „JUNGE FREIE WÄHLER Bayern“, der kraft Amtes dem Ortsvorstand angehört, sofern die Organisation auf Ortsebene besteht.
- zwei Kassenprüfer
- Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Sie entscheidet über die grundlegenden Fragen der Ortsvereinigung.
- Die Ortsvereinigung beschließt eine Geschäftsordnung.

8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG, WAHLEN; MITGLIEDER- UND

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

8.1

Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind beschlussfähig, wenn sie zu den Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurden.

8.2.1

Beschlüsse der Organe der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst.

8.2.2

Die Abstimmung ist geheim, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

8.3

Eine Durchführung der Wahlen und Abstimmungen ist, soweit rechtlich zulässig, im elektronischen Wahlverfahren möglich.

8.3.1

Die Vorstände der Organe in den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und die Delegierten werden durch geheime Wahl bestellt.

8.3.2

Die Bestellung der Kassenprüfer kann in offener Abstimmung erfolgen, wenn die Versammlung dies mehrheitlich beschließt.

8.3.3

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands während der Wahlperiode aus, so wählt die nachfolgende Landesversammlung die frei gewordene Position bis zum Ablauf der Wahlperiode neu.

8.3.4

Zu Delegierten können nur Mitglieder gewählt werden, die bei Landtags- und Bezirkswahlen wahlberechtigt sind. Delegierte werden in einer Listenwahl gewählt.

Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt wird.

8.3.5

Gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende und Beisitzer sowie Bezirksvertreter werden jeweils in einem eigenen Wahlgang gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereint. Gelingt dies in einem Wahlgang nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl gewählt ist.

8.4.1

In den Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern sind mindestens einmal im Jahr Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen abzuhalten.

8.4.2

Diese Versammlungen sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen auf elektronischem oder postalischem Weg unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

8.4.3

Über jede Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

8.5

Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen können, soweit rechtlich zulässig, auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Onlinekonferenz) oder in einer Hybrid- Versammlung aus Anwesenden und digitalen Teilnehmern durchgeführt werden. Ob die Mitglieder- bzw.

Delegiertenversammlungen in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder einer Hybrid- Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

9 SCHIEDSGERICHT

9.1

Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und ihren Gliederungen, den Organen der Gliederungen der Landesvereinigung FREIE WÄHLER Bayern und den Mitgliedern der Landesvereinigung wird ein Schiedsgericht eingerichtet.

9.2

Das Nähere bestimmt die Landesversammlung durch Erlass einer Schiedsgerichtsordnung.

10 ERGÄNZENDE REGELUNGEN

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER entsprechend bzw. die Regelungen des PartG.

11 INKRAFTTRETEN

11.1

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

11.2.

Die geänderte Satzung zur Zusammensetzung des Landesvorstands (4.2) tritt mit der turnusmäßigen Neuwahl des Landesvorstands in Kraft.

Verfahrensordnung

In Ausführung der Wahlgesetze des Bundes hat der Landesparteitag in Ergänzung der Satzung zu § 5.6 der Bundessatzung und der Wahlordnung der Bundesvereinigung folgende Verfahrensordnung beschlossen:

A Aufstellung der Bewerber in den Bundestagswahlkreisen

§ 1 Aufstellung der Bewerber

(1) Die Aufstellung der Bewerber erfolgt durch eine Versammlung der im Wahlkreis wahlberechtigten Mitglieder der Partei (Bundeswahlkreismitgliederversammlung).

(2) In den Satzungen von Kreisvereinigungen, deren Gebiet mehrere Wahlkreise umfasst, kann vorgesehen werden, dass die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des jeweiligen Kreises oder der jeweiligen kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitgliederversammlung gewählt werden (vgl. § 21 Absatz 2 BWahlG).

§ 2 Bundeswahlkreismitgliederversammlung

(1) Die Versammlung wird vom Kreisvorsitzenden und für den Fall, dass der Bundeswahlkreis das Gebiet mehrerer Kreisvereinigungen ganz oder zum Teil umfasst, von den Vorsitzenden der betroffenen Kreisvereinigungen gemeinsam vorbereitet und eingeladen. Sollten die beteiligten Vorsitzenden kein Einvernehmen erzielen können, übernimmt auf Antrag eines Kreisvorsitzenden der Bezirksvorsitzende die Vorbereitung und Einladung.

(2) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlung ist im Rahmen des vom Landesvorstand beschlossenen Terminplanes so rechtzeitig einzuberufen, dass die termingerechte Einreichung der Wahlvorschläge bei der Landesgeschäftsstelle und beim Wahlleiter gewährleistet ist. Ist zu befürchten, dass dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, trifft der Bezirksvorstand die erforderlichen Maßnahmen. Er kann insbesondere die Bundeswahlkreisversammlung einberufen, falls der zuständige Vorstand trotz vorhergehender Fristsetzung nicht fristgerecht lädt. Der Landesvorstand kann jederzeit an die Stelle des Bezirksvorstandes treten.

(3) Die Bundeswahlkreismitgliederversammlungen werden schriftlich mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen (Ziff. 2 der Bundeswahlordnung). In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist durch den zuständigen Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden. Bei Parlamentsauflösung und nicht turnusgemäßer Neuwahl kann der Landesvorstand diese Fristverkürzung für alle nachgeordneten Gliederungen beschließen.

(4) Rederecht haben nur Mitglieder der Versammlung und Bewerber. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

§ 3 Durchführung der Versammlung

(1) Die Versammlung wählt einen Versammlungsleiter, einen Schriftführer und mindestens einen weiteren Beisitzer, welche gemeinsam die Wahlkommission bilden und beauftragt zwei Teilnehmer, neben dem

Versammlungsleiter, die gesetzlich vorgeschriebene eidesstattliche Versicherung gegenüber dem zuständigen Wahlleiter abzugeben.

(2) Der Versammlungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung nach dieser Verfahrensordnung und vor allem für die Ausfertigung der Niederschrift nach § 6 verantwortlich. Er hat zu prüfen, ob die Versammlung form- und fristgemäß eingeladen wurde, und das Ergebnis der Prüfung in der Versammlung öffentlich festzustellen. Der Wahlkommission obliegen die Mandatsprüfung und die Feststellung der Wahlergebnisse.

(3) Die Versammlung bestellt für ihre Wahlvorschläge eine Vertrauensperson und deren Stellvertreter.

(4) Die Wahlen nach diesem Paragraphen können durch Zuruf und in offener Abstimmung erfolgen.

§ 4 Wahlen

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Dem Versammlungsleiter obliegt es, durch geeignete Maßnahmen das Wahlgeheimnis zu gewährleisten. Vor Beginn der Wahlen werden durch den Versammlungsleiter alle vorliegenden Vorschläge bekanntgegeben.

(2) An der Wahl der Bewerber dürfen nur Mitglieder mitwirken, die am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(3) Vorschläge zur Aufstellung an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied und von den Vorständen der Gebietsverbände im Bundeswahlkreis schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 3 VI der Bundeswahlordnung.

(4) Die Vorschläge nach Absatz 3 sind dem nach § 2 (1) zuständigen Vorsitzenden zuzuleiten.

(5) Für die Vorschläge nach Absatz 3 ist der Nachweis zu führen, dass die zur Aufstellung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit dem Vorschlag einverstanden sind.

§ 5 Einsprüche

(1) Der Landesvorstand ist zuständig für Einsprüche gegen den Beschluss einer Mitgliederversammlung zur Aufstellung eines Bewerbers zu den Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 21 Absatz 4 Bundeswahlgesetz.

(2) Falls der Landesvorstand Einspruch gegen das Ergebnis der Bewerberwahl erhebt, ist die Wahl nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen. Das Ergebnis der Wiederholungswahl erledigt den Einspruch und ist endgültig.

§ 6 Niederschrift

(1) Über die Versammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der geltenden Wahlordnung während der Versammlung anzufertigen. Diese Niederschrift ist zu verlesen, durch die Versammlung zu genehmigen, vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

(2) Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der

Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder der Versammlung und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

(3) Der Versammlungsleiter hat dem Landesvorstand unverzüglich das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

§ 7 Unterzeichnung und Einreichung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge sind mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen der Landesgeschäftsstelle zur Prüfung und Unterzeichnung zu dem vom Landesvorstand bestimmten Termin in dreifacher Ausfertigung vorzulegen und werden von dort termingerecht dem zuständigen Wahlleiter eingereicht.

(2) Verantwortlich für die termingerechte Erstellung und Einreichung der Wahlvorschläge ist der Vorsitzende.

B Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Landesliste

§ 8 Landesversammlung zur Aufstellung der Landesliste/Landesreserveliste

(1) Die Aufstellung der Landesliste erfolgt durch alle im Freistaat Bayern wahlberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Landesversammlung zur Bundestagswahl.

(2) Vorschläge für die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge an die jeweilige Versammlung können von jedem Mitglied und von den Vorständen der Gebietsverbände schriftlich eingereicht werden. Im Übrigen gilt § 3 (6) der Wahlordnung der Bundesvereinigung.